

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.05.2006

Drucksache Nr.: 06/0226

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 13.06.2006

Betreff:

Diversionsstage, ein Kooperationsprojekt von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht zu den Diversionsstagen zur Kenntnis

Problembeschreibung/Begründung:

Vorbemerkungen

Die Jugendgerichtshilfe ist eine der Pflichtaufgaben, die das Jugendamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zu erledigen hat.

Sie dient dazu, delinquente Jugendliche und Heranwachsende auf dem Hintergrund der besonderen verfahrens- und strafrechtlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, vor und während eines Verfahrens zu begleiten und zu beraten.

Im Vordergrund steht hier eindeutig der Erziehungsgedanke, hinter dem der Straf- und Sühnegedanke des Staates zurückzustehen haben. Daher orientieren sich die Konsequenzen einer Straftat im Jugendstrafverfahren in erster Linie an der Persönlichkeit des Täters und an den Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern können.

Rechtliche Grundlagen

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist ein Arbeitsschwerpunkt des Jugendamtes im Rahmen der sogenannten anderen Aufgaben gemäß § 2 Nr. 8 im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Konkretisiert wird diese Aufgabe im § 52 SGB VIII, der zum einen auf die §§ 38 und 50 des JGG verweist, zum anderen deutlich herausstellt, dass das Jugendamt frühzeitig zu prüfen hat, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Die Grundlage für die Durchführung der Diversion findet sich in § 52 Absatz 2 Satz 2 des SGB VIII, der auf die §§ 45 und 47 des JGG hinweist.

So lautet der maßgebliche § 45 Absatz 2 des JGG:

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

Die Diversion

Mit dem Inkrafttreten des ersten Jugendgerichtsänderungsgesetzes am 01.12.1990 erlangte die nichtförmliche Erledigung von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender besondere Bedeutung.

Kriminologische Forschungen hatten ergeben, dass Jugendkriminalität häufig ein entwicklungsbedingtes, daher episodenhaftes und vorübergehendes Verhalten junger Menschen ist.

Die Mehrheit der Jugendlichen, die Straftaten begehen, hört damit im Verlauf des Erwachsenwerdens auf oder reduziert ihr strafbares Verhalten auf nur noch wenige Bagatelverstöße und zwar unabhängig davon, ob frühere Straftaten geahndet worden sind oder nicht. Man spricht daher von der Ubiquität und Normalität der Bagatellkriminalität.

Das auf diesem Hintergrund entstandene Diversionsverfahren (Diversion = Ablenkung, Absehen von der Verfolgung) bietet die Möglichkeit, informell ohne Anklageerhebung Jugendstrafverfahren zu erledigen, in der Regel auf Anregung durch die Staatsanwaltschaft und unter Verhängung bestimmter Auflagen.

Das bisherige Verfahren

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden in Sankt Augustin von den Mitarbeitern/innen des Bezirkssozialdienstes wahrgenommen. Diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen der ganzheitlichen Grundorientierung des sozialen Dienstes familienbezogen in den Stadtteilteams.

Die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung einzelfallübergreifender Maßnahmen und Angebote erfolgt durch einzelne Mitarbeiter in ihren Vertiefungsgebieten.

Das bisherige Diversionsverfahren reduzierte die Jugendgerichtshilfe auf die Durchführung und Überwachung der von der Staatsanwaltschaft verhängten Weisungen und Auflagen. Nur in seltenen Einzelfällen konnte auf Art und Umfang dieser Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Da der zuständige Staatsanwalt jeweils nach Aktenlage entschied, hatte dies in vielen Fällen eine große Ungleichbehandlung der jungen Delinquenten zur Folge. Mangelnde Transparenz sowie lange Verfahrensdauer erschwerten die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe zusätzlich.

Auch der Stellenwert der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, im Regelfall die erste staatliche Stelle, die Kenntnis von einer Straftat erhält, fand sich bislang nicht in der Praxis wieder, gleichwohl sie es doch ist, die eine staatsanwaltliche Entscheidung durch ihre Erkenntnisse maßgeblich vorbereitet.

Der gemeinsame Runderlass vom 01.09.2004

Mit dem gemeinsamen Runderlass „Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren“ der Ministerien der Justiz, des Innenministeriums, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder sowie des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie erhält das Diversionsverfahren einen neuen Stellenwert.

Bei aller Unterschiedlichkeit in der grundsätzlichen Aufgabenstellung von Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft wird hier deutlich auf die Notwendigkeit konstruktiver Zusammenarbeit hingewiesen.

Kapitel 2.2 des Runderlasses - „Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Die Diversion ist auf der Grundlage des Erziehungsgedankens in institutionalisierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen beschleunigt durchzuführen. Als geeignet haben sich sogenannte Diversionstage oder andere Modelle der Beschleunigung erwiesen. Die Einführung weiterer Diversionstage oder anderer Modelle ist zu fördern und zu unterstützen.“

Auf Initiative der Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises fand im Februar 2005 ein erstes Treffen der beteiligten Behörden Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt in Siegburg statt. Um eine arbeitsfähige Projektgruppe zu bilden, sind zunächst nur die Jugendämter Troisdorf und Sankt Augustin beteiligt, mit denen es gute Kooperationserfahrungen gibt.

In diesem ersten Gespräch konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die sogenannten Diversionstage ein taugliches Mittel sind, die inhaltlichen Vorgaben des Runderlasses umzusetzen:

- Beschleunigung der Verfahren
- Entlastung der Jugendgerichte
- Vermeidung unnötiger Kriminalisierung
- Einheitliche Sanktionspraxis
- Verdeutlichung des Zusammenhangs Tat und Sanktion

Als ersten Schritt einigten sich die Beteiligten auf einen gemeinsamen Deliktkatalog, der Grundlage sein soll, ein Diversionsverfahren einzuleiten. Dabei handelt es sich ausschließlich um jugendtypische Straftaten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen auf Betroffene. Die Diversion richtet sich in erster Linie an Ersttäter und setzt eine geständige Einlassung der Beschuldigten voraus.

Das neue Praxismodell

Das neue Praxismodell lehnt sich an die Empfehlungen des Runderlasses an, der die sogenannten Diversionstage favorisiert, deren Grundstruktur wie folgt aussieht:

- Die Polizei erstellt aufgrund bekannt gewordener Straftaten eine Vorladungsliste und lädt die Beschuldigten.
- Staatsanwaltschaft und Jugendamt erhalten jeweils eine Durchschrift.
- Am Diversionstag finden sich die vier beteiligten Parteien bei der Polizei ein.
- Nach der Vernehmung durch die Polizei stellen sich die Beschuldigten der Staatsanwaltschaft und dem Jugendamt vor, die gemeinsam eine Entscheidung über die zu verhängende Maßnahme treffen.
- Die anschließende Durchführung und Überwachung der Maßnahme obliegt dem Jugendamt.

Die Erläuterung dieses Praxismodells erfolgt in der Sitzung mündlich.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.